

Weisung

Mobilität und Parkierung

Geltungsbereich: KSB

Herausgeber: Geschäftsleitung

Erstellt am: 16.08.2022

Freigegeben am: 16.08.2022

Zusammenfassung

Die Weisung regelt den Betrieb und die Nutzung der Parkplätze der Kantonsspital Baden AG sowie die Anspruchsberechtigung auf einen Parkplatz oder Ökobonus.

1. Allgemeines

Das Reglement über die Mobilität und Parkierung regelt den Betrieb und die Nutzung der Parkplätze der Kantonsspital Baden AG (nachfolgend KSB genannt) für Patienten, Mieter, Besucher, Mitarbeitende, Gäste, Lieferanten und Businesspartner. Ziel ist die optimale Nutzung der vorhandenen Parkplätze unter den Aspekten der Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe, Umweltfreundlichkeit, Fairness sowie Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.

2. Generelle Richtlinie

- Es gilt das Schweizer Strassenverkehrsgesetz.
- Angebote des öffentlichen Verkehrs sind, wenn immer möglich, dem privaten motorisierten Verkehr vorzuziehen.
- Alle Parkplätze auf dem KSB-Areal sind kostenpflichtig. Ausgenommen davon sind die Parkplätze vor der Notaufnahme.
- Parkplätze für gehbehinderte Personen stehen zur Verfügung und sind markiert.
- Für Patienten, Besucher, Gäste, Lieferanten und Businesspartner stehen im Parkhaus P1 Parkplätze zur Verfügung. Das Parkhaus P2 ist vorrangig für Mitarbeitende und Mieter reserviert.
- Das Dauerparkieren (> 24 Stunden) ist auf dem gesamten Spitalgelände verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge von Mietern einer Personalwohnung und von hospitalisierten Patienten.
- Motorfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkmöglichkeiten abzustellen.
- Auf dem gesamten Areal gilt ausserhalb der markierten Flächen ein Parkverbot.
- Eine ungehinderte Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Sanität, Feuerwehr, Polizei und anderer Nothilfeorganisationen ist jederzeit sicherzustellen.
- Der Sicherheitsdienst ist befugt, Zuwiderhandlungen mit einer Umtriebsentschädigung zu belegen. Das KSB behält sich darüber hinaus vor, Anzeige zu erstatten.
- Allfällige Abschleppkosten zur Sicherstellung von Zufahrten werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3. Richtlinien und Parkgebühren

Das Parkieren auf dem gesamten Areal ist für Fahrzeuge und Motorräder an Werk-, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr gebührenpflichtig. Folgende Gebühren werden erhoben:

Ort	Parkdauer	Gebühren in CHF
Parkhäuser P1 / P2 / Kiesparkplatz ¹⁾	Pro ½ Stunde Jede weitere angebrochene ¼ Stunde Maximalbetrag respektive Tageskarte	1.00 0.50 20.00
Parkplätze Vorfahrt Hauptgebäude ^{1) 2)}	Pro ½ Stunde Jede weitere angebrochene ¼ Stunde Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden	2.00 1.00
Parkplätze beim Notfall	Die Parkplätze sind ausschliesslich für Notfallpatienten reserviert und sind nicht gebührenpflichtig Die maximale Parkdauer beträgt 12 Stunden	
Ticketverlust		25.00

¹⁾ 20 Minuten Karenzzeit bei Ein- und Ausfahrt.

²⁾ Die Parkplätze sind nur für ein kurzzeitiges Ein- und Aussteigen vorgesehen.

4. Elektroautos und E-Bikes

Im Parkhaus P2 auf der linken Seite, direkt nach der Einfahrt ins Parkhaus, stehen zwei öffentliche Elektrotankstellen für Elektroautos kostenpflichtig zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen des Betreibers sind verbindlich.

Die Ladestationen für E-Bikes befinden sich unmittelbar daneben und werden vom KSB gratis zur Verfügung gestellt. Die Akkus dürfen nur an diesen dafür vorgesehenen Ladestationen geladen werden. Das Mitbringen und Laden in den KSB Gebäuden (ausgenommen Personalwohnungen) ist verboten.

5. Regelung für Mitarbeitende

5.1 Parkplätze

- Anspruch auf einen Parkplatz haben Mitarbeitende, deren Arbeitsweg (von der Wohnadresse zum Arbeitsort „Im Ergel 1, 5404 Baden“) zwischen 06:00 und 18:00 Uhr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 35 Minuten beträgt. Die genaue Berechnung erfolgt via SBB-Fahrplan (siehe www.sbb.ch).
- Das Parkieren auf den für die Mitarbeitenden vorgesehenen Parkplätzen ist für Fahrzeuge und Motorräder von Montag bis Freitag gebührenpflichtig (siehe Präzisierung nächster Punkt). Die Parkplatzgebühren werden den Mitarbeitenden monatlich vom Lohn in Abzug gebracht.

- Von Montag bis Freitag von 22:00 bis 10:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag, inklusive Feiertage, ist die Ausfahrt gebührenfrei. Die Schranken können mit dem persönlichen KSB-Personalausweis geöffnet werden.
- Die Geschäftsleitung, erweiterte Geschäftsleitung, Chefärztinnen und -ärzte sowie Leitende Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf einen reservierten Parkplatz.
- Die Parkbewilligung gewährt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.
- Die Parkplatzgebühren werden für Teilzeitarbeitende anteilmässig reduziert. Dies gilt auch bei Langzeitabwesenheit (> ein Monat) infolge Krankheit oder Unfall. Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeitende mit einem reservierten Parkplatz.
- Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn erfolgt die Abrechnung gemäss den gearbeiteten Stunden im Vormonat (Sitzwachen sind von dieser Regelung ausgeschlossen).
- Die Parkbewilligung kann jeweils per Email an mobiltaetsmanagement@ksb.ch auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar.

5.2 Ökobonus

Die Geschäftsleitung legt jeweils Ende Jahr die Höhe des Ökobonus für das Folgejahr fest. Der Ökobonus ist eine freiwillige Leistung des KSB und kann jederzeit widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Regelungen:

- Mitarbeitende, die den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Velo, in Fahrgemeinschaften oder zu Fuss zurücklegen, wird aufgrund ihres umweltfreundlichen Verhaltens ein Ökobonus ausbezahlt, siehe Ziffer 5.3.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitarbeitende bei welchen der Wohn- und Arbeitsort identisch ist.
- Der Ökobonus wird in 12 monatlichen Raten ausbezahlt.
- Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn erfolgt die Auszahlung gemäss den geleisteten Stunden im Vormonat (Sitzwachen sind von dieser Regelung ausgeschlossen).
- Der Wechsel von Ökobonus auf Parkplatznutzung ist nur zu Beginn eines Mobilitätsjahres, d. h. per 1. Mai möglich.
- Mitarbeitende, die ausschliesslich im Pikettdienst arbeiten oder von der gebührenfreien Ausfahrt von Montag bis Freitag von 22:00 bis 10:00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag, inklusive Feiertagen profitieren, haben keinen Anspruch auf den Ökobonus.

5.3 Parkplatzgebühren und Ökobonus

Wohnort	Parkplatz / Kosten	Ökobonus
Wohnort = Arbeitsort	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Arbeitsweg von Wohnadresse zum Arbeitsort ≤ 35 Minuten ¹⁾	Kein Anspruch	CHF 800 pro Jahr ²⁾
Arbeitsweg von Wohnadresse zum Arbeitsort > 35 Minuten ¹⁾	CHF 90 pro Monat ²⁾	Anspruch, sofern auf Parkplatz verzichtet wird
Mitarbeitende die ausschliesslich im Pikettdienst arbeiten oder von der gebührenfreien Ausfahrt profitieren	Gratis	Kein Anspruch
Mieter, die auf dem Areal wohnen und im KSB arbeiten ³⁾	CHF 100 / 120 pro Monat ³⁾	Kein Anspruch

¹⁾ Von der Regelung ausgeschlossen sind Motorräder. Parkplatzgebühr CHF 30. Der Ökobonus entfällt.

²⁾ Teilzeitmitarbeitenden wird die Parkgebühr oder der Ökobonus anteilmässig reduziert.

³⁾ Parkhaus P2: CHF 100, Garage: CHF 120.

5.4 Antrag auf Parkplatzberechtigung oder Ökobonus

Die Parkplatzberechtigung oder der Ökobonus können über den Servicedesk beantragt werden. Für die Beantragung sind die Mitarbeitenden selber verantwortlich. Anträge für eine Sonderbewilligung der Parkplatzberechtigung sind mit detaillierter Begründung ebenfalls via Servicedesk einzureichen. Sonderbewilligungen sind auf maximal ein Jahr befristet.

5.5 Fahrgemeinschaften

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist erwünscht. Mitfahrende haben Anrecht auf den Ökobonus. Die gegenseitige finanzielle Abgeltung ist Sache der einzelnen Fahrgemeinschaften.

5.6 Aussenstandorte

Der Hauptarbeitsplatz löst jeweils die Handhabung für die Berechtigung für den Ökobonus bzw. Parkplatz aus, der Nebenarbeitsplatz berechtigt zum kostenlosen Parkieren oder Erhalt eines Ausfahrttickets.

Hauptarbeitsort Baden	Ökobonus oder Parkplatz
Nebenarbeitsort Aussenstandorte	Parkkarte, Ausfahrtticket oder Spesen
Hauptarbeitsort Aussenstandorte	Ökobonus oder Parkplatz
Nebenarbeitsort Baden	Ausfahrtticket von der Abteilung

5.7 Arbeiten im Homeoffice

Arbeit im Homeoffice berechtigt nicht zu einer reduzierten Parkgebühr. Es gelten die Weisungen Mobilität und Parkierung sowie Homeoffice.

6. Zuwiderhandlungen und Missbräuche

Zuwiderhandlungen und Missbräuche jeglicher Art werden registriert und dem Verursacher mit einer Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 40 in Rechnung gestellt. Bei Nichtbezahlen wird eine Anzeige ausdrücklich vorbehalten. Ein Wiederholungsfall führt zum Verlust des Parkplatz- oder Ökobonusanspruchs.

Die Weisung wurde am 16. August 2022 durch die Geschäftsleitung genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Das vorliegende Dokument ersetzt alle früheren Versionen dieser Weisung.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung



Adrian Schmitter, CEO